

## **Informationsblatt zum Antrag zur KFZ-Haftpflicht-Versicherung - SK Versicherung AG (SK)**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dem Vertrag liegen die bei Abschluss aktuellen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen zu Grunde. Es gilt österreichisches Recht.

### **2. Antragsbindungsfrist**

An den Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

### **3. Versicherungsschutz**

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Der Vertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, jedoch nur dann, wenn nach Abschluss des Vertrages und Vorschreibung der Prämie (einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer) diese binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug bezahlt wird (Einlösung der Versicherung). Vor der Einlösung bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 eine vorläufige Deckung. Diese endet bei Annahme des Antrages mit Einlösung der Police; sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie samt Versicherungssteuer und Gebühren.

### **4. Vertragslaufzeit**

Zur Vertragslaufzeit gilt Artikel 7 der Unternehmensbedingungen. Dieser lautet in den Punkten 1. und 2.:

1. Als Versicherungsperiode gilt zunächst,
  - 1.1. wenn der Versicherungsvertrag vor dem 2. Dezember, 0 Uhr, eines Kalenderjahres beginnt, der Zeitraum bis zum 31.12., 24 Uhr, des Vertragsabschlussjahres;
  - 1.2. wenn der Versicherungsvertrag ab dem 2. Dezember, 0 Uhr, eines Kalenderjahres beginnt, der Zeitraum bis zum 31.12., 24 Uhr, des nächsten Kalenderjahres.
2. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht in geschriebener Form zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt worden ist.  
Zur Kündigung vor der erstmaligen Verlängerung von Verträgen mit einer Versicherungsperiode gemäß Artikel 7, 1.1. hat der Versicherungsnehmer keine Kündigungsfrist zu wahren; für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Zu Kündigungen vor allen anderen Verlängerungen des Versicherungsvertrages gilt § 14 (2), 1. Satz KHVG; danach ist von jeder Vertragspartei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

### **5. Zahlungsart, Zahlungsweise, Zuschläge, Rabatte**

Die Prämie kann je nach Vereinbarung mit Zahlungsanweisung oder mittels Lastschrift beglichen werden (Zahlungsart). Es kann Zahlung in Teilbeträgen vereinbart werden (Zahlungsweise), monatliche Zahlungsweise jedoch nur bei Begleichung mittels Lastschrift.

Bei Verträgen mit einer besonderen Vereinbarung über die Inkassoart (Abbuchung der Prämie mittels Lastschrift) wird ein Rabatt von 5 % der Jahresprämie gewährt.

Bei Verträgen ohne besondere Vereinbarung über die Inkassoart wird bei jährlicher Zahlung ein Rabatt von 5% und bei halbjähriger Ratenzahlung ein Rabatt von 2% gewährt.

Voraussetzung für die Vergabe eines Familienvorteils für Zweitfahrzeuge bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Der Rabatt wird nur für Neuverträge der Hauptgruppe I (Krafträder) vergeben.

Voraussetzung für die Vergabe eines Partner-Bonus bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Partner-Bonus wird nur für Neuverträge in der Hauptgruppe II (PKW/Kombi) vergeben, wenn mindestens zwei Verträge vorhanden sind.
- Beide Verträge müssen in der Bonusstufe 0 oder niedriger sein.

Voraussetzung für die Vergabe einer Aktionsstufe 2016 bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Die Aktionsstufe wird nur für Neuverträge in der Hauptgruppe II (PKW/Kombi) vergeben, wenn mindestens zwei Verträge vorhanden sind.
- Die Aktionsstufe kann maximal die Stufe des Erstvertrags zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns des Zweitvertrags sein - bestenfalls die Stufe 0 (Verbandsstufe).
- Die Stufe des Erstvertrags darf nur einmal für eine Aktionsstufe verwendet werden. Das umfasst auch alle Nachfolgeverträge (Fahrzeugwechsel) zum Erstvertrag.
- Bei Vertragsende des Zweitvertrags kann der Erstvertrag nicht noch einmal eine Aktionsstufe weitergeben.
- Sollten am selben Tag zwei Neuansträge abgeschlossen werden, wobei der Erstvertrag einen späteren Vertragsbeginn (innerhalb eines Jahres) als der Zweitvertrag hat, wird dem Zweitvertrag die Aktionsstufe 2016 ab Vertragsbeginn gewährt. Als Basis der Berechnung der Aktionsstufe wird die korrekte Verbandsstufe zum Vertragsbeginn des Erstvertrags herangezogen. Sollte der Erstvertrag wider Erwarten nicht zustande kommen, verliert der Zweitvertrag ab Vertragsbeginn die Aktionsstufe (Umstellung auf Verbandsstufe und Nachverrechnung der Prämien- und Versicherungssteuendifferenz).
- Die Aktionsstufe kann nur dann vergeben werden, wenn der Erstvertrag auf einen etwaigen Familienrabatt bzw. Partner-Bonus verzichtet.

Sollte eine der oben angeführten Vergabevoraussetzungen entfallen, so entfallen auch die gewährten Rabatte beziehungsweise die Aktionsstufe 2016.

Grundsätzlich bleiben der Tarif, vereinbarte Nachlässe und Zuschläge bis zu einem KFZ-Wechsel unverändert bestehen.

Der Bündelrabatt mit einer Generali-Kaskoversicherung entfällt bei Beendigung der Kaskoversicherung.

#### **6. Prämienfälligkeit**

Die Erstprämie wird mit Vertragsabschluss fällig, bei vereinbarter Zahlung per Lastschrift siehe die Regelungen unter Punkt 7. Für die Folgeprämie gilt Artikel 7, Punkt 5. der Unternehmensbedingungen; dieser lautet: „Die Fälligkeit zu Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer tritt bei Verträgen mit jährlicher Zahlungsweise zum 01.01., mit halbjährlicher Zahlungsweise zum 01.01. und 01.07. und mit einer vierteljährlichen Zahlungsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, bei monatlicher Zahlungsweise zu jedem Monatsersten ein.“

#### **7. Lastschrift, Vorankündigungen, Einzugstag, erfolgloser Einzugsversuch**

Bei Prämienzahlung per Lastschrift gilt als vereinbart: Vorankündigungen zur Lastschrift wird der Versicherungsnehmer nicht später als zwei Werktage vor Durchführung der Lastschrift erhalten. Die jeweiligen zu zahlenden Beträge werden mit der Polizza oder mit der Prämienvorschrift im Dezember eines Jahres bekannt gegeben. Die SK wird den Einzug am Einzugstag (1. bzw. 15. eines Monats) vornehmen. Zur Erstprämie ist der Einzugstag der dem Zugang der Polizza beim Versicherungsnehmer unmittelbar folgende 1. bzw. 15. eines Monats; das gilt jedoch nur dann, wenn der Tag der Polizzenversendung (Poststempel) fünf Werktage vor dem Einzugstag liegt, sonst kommt es zum Einzug am nächstfolgenden Einzugstag. Zu Folgeprämien erfolgt der Einzug am Fälligkeitstag (siehe Punkt 6.)

Fällt der Einzugstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so wird der Einzug am ersten folgenden Werktag vorgenommen.

Ist ein Prämieinzug nicht möglich oder kommt es zur Rückbuchung durch das Bankinstitut aus Gründen, die nicht von der SK zu vertreten sind, so erfolgt eine Umstellung auf Zahlung mittels Zahlungsanweisung; bei monatlicher Zahlungsweise durch Lastschrift eine Umstellung auf vierteljährliche Zahlungsweise mittels Zahlungsanweisung. Für die Umstellung gebührt der SK ein Verwaltungskostenbeitrag von 15,- Euro.

#### **8. Sicherheitsbonus**

Wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung Besitzer eines Probeführerscheins (§§ 4 – 4c Führerscheingesezt) ist, wird auf gesonderten Antrag des Versicherungsnehmers bei Lenkerberechtigungen für die Klassen B ein Betrag von 120,- Euro vergütet, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Führerscheinneuling ist gleichzeitig Versicherungsnehmer und Zulassungsbesitzer des versicherten Kraftfahrzeuges.
- Die Haftpflichtversicherung für das KFZ wird bei der SK innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Lenkerberechtigung in der Grundstufe 09 des Bonus/Malus-Systems abgeschlossen und bestand mindestens drei Jahre, wobei eine Unterbrechung der Versicherungsdauer von bis zu zwei Monaten unerheblich ist.
- Es ist innerhalb dieser drei Jahre zu keinem maluswirksamen Schaden gekommen.
- Das Ausstellungsdatum des Führerscheins war am Versicherungsantrag vermerkt.

### **9. Tarifvariante A (Verzicht auf Ersatz der Mietwagenkosten und des Verdienstentganges gemäß § 21 KHVG)**

Bei Beantragung der Tarifvariante A gibt der Versicherungsnehmer folgende Erklärung ab: „Für den Fall, dass dem mir gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person eines in Österreich haftpflichtversicherten Fahrzeuges sowie gegen dessen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer künftig einen Ersatzanspruch aus der Beschädigung des mit diesem Antrag zu versichernden Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges (auch eines Taxis) noch des Verdienstentganges, der auf die Nichtnutzbarkeit des zu versichernden Fahrzeuges zurückzuführen ist, geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen. Auf Ihre (SK) diesbezüglichen, innerhalb von dreieinhalb Jahren nach dem Schadensfall gestellten Verlangen werde ich Ihnen eine schriftliche Erklärung des Verzichtes auf diesen Ersatzanspruch oder auf die Abtretung desselben übermitteln. Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus.

Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus.

Diese Erklärung schließt ferner nicht Ansprüche auf die angemessene Benützung von Taxis durch Lenker von Personen- oder Kombinationskraftwagen aus, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 5 Abs. 5 FSG wegen einer Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 oder 5 FSG-GV bedingt erteilten Lenkberechtigung umgebaut worden sind. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie auf Grund der Bevollmächtigung durch alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmungen in deren Namen sowie auf Grund des Artikel 16 der Unternehmensbedingungen für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung der SK Versicherung AG im Namen der Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen derselben und überdies auch im eigenen Namen und im Namen Ihrer Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen dieser Erklärung zustimmen.“

Diese Erklärung kann jederzeit, allerdings unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, widerrufen werden.

### **10. Verzicht auf Ruhen des Vertrages bei der Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins in der Hauptgruppe I (Krafträder)**

Der Verzicht auf eine Ruhestellung des Vertrages infolge einer Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins (gemäß § 52 KFG) in der Hauptgruppe I (Krafträder) gilt als vereinbart. Sollte der Versicherungsnehmer trotzdem eine Ruhestellung des Vertrages vornehmen, führt dies zu keiner anteiligen Verminderung der vereinbarten Prämie. Von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist der betreffende Versicherungsvertrag erst ab einer Hinterlegungsdauer von mindestens 45 Tagen (gemäß § 4 Abs. 3 Z. 8 VersStG) ausgenommen. Der Tag der Hinterlegung und der Tag der Wiederausfolgung werden bei der Berechnung der oben angeführten Frist nicht einbezogen.

### **11. Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und Verwendung von Daten**

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen sowie in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Prämieinstufung im Bonus/Malussystem Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauches und des Versicherungsbetruges.

Diese Zustimmungserklärungen können vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes widerrufen werden.

### **12. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht**

Die Finanzmarktaufsicht, Adresse: Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ist die Aufsichtsbehörde der SK Versicherung AG.

### **13. Beschwerdestellen**

Beschwerden können Sie direkt per Post oder per e-mail [beschwerde@sk-versicherung.at](mailto:beschwerde@sk-versicherung.at) an die SK Versicherung AG richten.

Ebenso können Sie Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel.: +43/1/71100/862501 oder 862504, e-mail [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Im Falle von Streitigkeiten haben Konsumenten zusätzlich die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) zu wenden. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.